

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Bildung des Gemeindewahlausschusses für die  
Kommunalwahlen am 9. Juni 2024**

Bezug:

Anlagen:

---

### Beschlussantrag:

1. Herr Erster Bürgermeister Cord Soehlke wird zum Vorsitzenden und Herr Ulrich Narr, Leiter des Fachbereichs Kommunales, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 berufen.
2. Folgende Personen werden als Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertretung in den Gemeindewahlausschuss bestellt:

Beisitzer\_in (m/w/d):

- |    |       |              |       |        |
|----|-------|--------------|-------|--------|
| 1. | _____ | (AL/GRÜNE)   | _____ | (Stv.) |
| 2. | _____ | (SPD)        | _____ | (Stv.) |
| 3. | _____ | (Tüb. Liste) | _____ | (Stv.) |
| 4. | _____ | (CDU)        | _____ | (Stv.) |
| 5. | _____ | (LINKE)      | _____ | (Stv.) |
| 6. | _____ | (FRAKTION)   | _____ | (Stv.) |
| 7. | _____ | (FDP)        | _____ | (Stv.) |

### Finanzielle Auswirkungen

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden entsprechend der Regelungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 ist vom Gemeinderat gemäß § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

### 2. Sachstand

Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit (§ 11 KomWG). Der Ausschuss ist für jede Gemeindewahl neu zu bilden (§ 21 Abs. 1 KomWO).

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei vom Gemeinderat zu wählenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie Stellvertretungen in gleicher Anzahl. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie deren Stellvertretung kann nur berufen werden, wer für die Kommunalwahlen wahlberechtigt ist, wenn der Gemeindewahlausschuss zum ersten Mal zusammentritt.

Wahlbewerberinnen und -bewerber für den Gemeinderat, den Kreistag oder einen Ortschaftsrat und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Zudem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 15 KomWG).

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder seine Stellvertretung und die Hälfte der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung, mindestens jedoch zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung anwesend sind (§ 11 Abs. 3 KomWG).

Vorsitzender kraft Amtes ist Oberbürgermeister Boris Palmer. Stellvertreter im Verhinderungsfall ist Erster Bürgermeister Cord Soehlke und in der weiteren Reihenfolge Bürgermeisterin Dr. Gundula Schäfer-Vogel sowie die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters.

Da Oberbürgermeister Boris Palmer und Bürgermeisterin Dr. Gundula Schäfer-Vogel für den Kreistag kandidieren können sie jedoch nicht Mitglied im Gemeindewahlausschuss sein. Für diesen Fall ist es nach § 11 Abs. 2 KomWG erforderlich, dass der Gemeinderat die oder den Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus der Mitte der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählt.

Die Beschlussfassung über die eingegangenen Wahlvorschläge findet voraussichtlich in einer Sitzung am Mittwoch, 3. April 2024, 13 Uhr statt. Die Feststellung des Wahlergebnisses findet voraussichtlich in einer Sitzung am Donnerstag, 13. Juni 2024, 14 Uhr statt. Ggf. sind weitere Termine erforderlich.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Ersten Bürgermeister Cord Soehlke zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und den Leiter des Fachbereichs Kommunales, Ulrich Narr, zum stellvertretenden Vorsitzenden zu berufen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, je Fraktion eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer sowie die gleiche Zahl von persönlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern aus den Wahlberechtigten zu wählen. Der Gemeinderat bildet den Gemeindewahlausschuss durch Beschluss nach Einigung über dessen personelle Zusammensetzung.

4. Lösungsvarianten

4.1. Bildung eines Gemeindewahlausschusses in anderer Größe.

4.2. Es wird eine andere Person zur stv. Vorsitzenden oder zum stv. Vorsitzenden gewählt.

5. Klimarelevanz

Keine.